

nicht unparteiisch, über das Eingreifen der Direktion des Innern, ab; aber er thut es nach Form und Inhalt nicht in einer Weise, daß die Kritik als eine Injurie gegen die Person des Direktors aufzufassen wäre. Die Kritik galt der Sache, d. h. der Frage, ob das Verhalten des Direktors des Innern korrekt sei oder nicht. Der Rekurrent wollte dieses Verhalten öffentlich rügen. Einer solchen Kontrolle aber ist bei unsern staatsrechtlichen Institutionen und politischen Anschauungen jeder Akt eines öffentlichen Beamten ausgesetzt, und es darf in der öffentlichen Mißbilligung eines derartigen Vorgehens, das, wie auch das Obergericht feststellt, zu Diskussionen über dessen Zulässigkeit und Angemessenheit Anlaß gab, ein Eingriff in die persönliche Rechtssphäre des von der Kritik Betroffenen nicht erblickt werden. Liegt somit in dem infrimierten Artikel eine erlaubte Bethätigung des Rechts der freien Meinungsäußerung durch die Presse, so darf der Verfasser nicht mit Strafe belegt werden. Die Bestrafung ist mit dem durch Art. 55 B.-V. garantierten Grundsatz der Freiheit der Presse und dem in Art. 18 der Aargauer Kantonsverfassung garantierten Recht der freien Meinungsäußerung durch Wort, Schrift und bildliche Darstellung unvereinbar.

3. Demgemäß muß das angefochtene Urteil des aargauischen Obergerichtes in seinem ganzen Umfange aufgehoben werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und demgemäß das angefochtene Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 4. Oktober 1897 aufgehoben.

#### IV. Gerichtsstand des Wohnortes.

##### For du domicile.

11. Urteil vom 9. Februar 1898 in Sachen Bucher.

*Gerichtsstandsklausel, vertragliche; persönlicher Anspruch daraus? Zulässigkeit der Prorogation nach Bundesrecht.*

A. Theodor Häffiger-Künzli in Zofingen hat am 30. März 1897 beim Bezirksgericht Zofingen gegen Hermann Bucher, Müller in Mehlsecken, Kantons Luzern, eine Klage eingereicht mit dem Schlusse: „Der Beklagte sei schuldig, den Kaufvertrag, den er am 25./28. Januar 1897 über seine Mühleliegenschaft zu Mehlsecken nebst Wasserrechten mit dem Kläger abgeschlossen hat, zu halten u. s. w.“ Die Klage stützte sich auf einen schriftlichen mit den notarialisch beglaubigten Unterschriften der Vertragskontrahenten versehenen Kaufakt, der unter Ziffer XII die Klausel enthält: „Dieser Vertrag ist abgeschlossen worden in Zofingen, wo H. Bucher sein Rechtsdomizil verzeigt; laut Vereinbarung der Parteien sind in einem allfälligen Rechtsstreite über den Inhalt des Vertrages die aargauischen Gesetze anwendbar, ebenso in einem allfälligen Streite bezüglich der Form desselben.“ Der Beklagte erhob den Einwand, das Bezirksgericht Zofingen sei nicht kompetent und der Beklagte nicht gehalten, sich auf die Klage einläßlich zu verantworten. Er bestritt, daß er einen Wohnsitz oder ein Rechtsdomizil in Zofingen habe und behauptete, er habe sein persönliches und rechtliches Domizil in Mehlsecken, im luzernischen Gerichtskreise Reiden und Pfaffnau, und die Klage müsse als persönliche gemäß Art. 59 B.-V., wie auch nach aargauischem und luzernischem Prozeßrechte vor diesem angebracht werden. Die Vertragsklausel über den Gerichtsstand sei keine ungültige, unwirksame; die Gültigkeit, Richtigkeit und Verbindlichkeit des Vertrages selbst werde bestritten und sei nicht zu präsumieren, sondern im Prozeßwege erst festzustellen. Über die bestrittene Vertragsklausel habe nicht der gewillkürte Richter, sondern

der ordentliche Richter des Wohnsitzes des Beklagten zu entscheiden. Auch nach § 12 litt. b der aarg. Zivilprozessordnung seien Streitigkeiten über Kaufverträge um Liegenschaften vor dem Richter der gelegenen Sache anzubringen. Der Kläger trug auf Abweisung der Inkompetenzeinrede an, indem er sich namentlich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung über die prorogatio fori berief. Das Bezirksgericht Zofingen wies die Einrede ab, und mit Erkenntnis vom 30. Oktober 1897 bestätigte das Obergericht des Kantons Aargau seinen Entscheid mit folgender Begründung: Der eingeklagte Anspruch sei ein persönlicher im Sinne des Art. 59 B.-V. Er könne daher vor dem Bezirksgericht Zofingen nur dann geltend gemacht werden, wenn eine prorogatio fori vorliege. Eine solche sei nach konstanter aargauischer Gerichtspraxis, trotzdem die aargauische Zivilprozessordnung vom gewillfürten Gerichtsstand nichts sage, statthast, und auch bundesrechtlich stehe die Zulässigkeit des gewillfürten Gerichtsstandes bei Forderungsansprüchen außer allem Zweifel. Die Vorschrift des § 12 litt. b der aarg. Zivilprozessordnung schliesse die Zulässigkeit einer Prorogation im vorliegenden Falle nicht aus. Denn einmal werde gemäß einer konstanten Gerichtspraxis durch jene Vorschrift kein ausschließlicher Gerichtsstand der gelegenen Sache begründet, und zudem finde dieselbe auf interkantonale Verhältnisse überhaupt keine Anwendung. Es sei deshalb bloß die Frage zu entscheiden, ob im vorliegenden Falle gemäß dem Art. XII des Vertrages vom 25./28. Januar 1897 das Bezirksgericht Zofingen vom Beklagten als zuständiges Gericht anerkannt werden sei, was bejaht werden müsse.

B. Gegen das angeführte obergerichtliche Erkenntnis reichte Bucher einen staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgerichte ein, der mit dem Antrage schließt, es sei dasselbe aufzuheben und die Sache an das kompetente Bezirksgericht von Reiden und Pfaffnau zu überweisen. Der Rekurrent stützt sich vorab auf Art. 59 B.-V. und macht gegenüber dem Einwand, daß er auf den Gerichtsstand des Wohnsitzes verzichtet habe, unter ausdrücklicher Anerkennung immerhin der bundesrechtlichen Zulässigkeit einer prorogatio fori, geltend, der Anspruch, daß er vor dem Gericht von Zofingen Recht zu nehmen habe, sei selbst wieder ein persönlicher

Anspruch, der nach Art. 59 B.-V. vor dem Gerichte des Wohnortes zu erheben sei. Die gegenteilige Auffassung, wonach die Frage der Gültigkeit der Vertragsklausel über den Gerichtsstand von dem besrittenen forum prorogatum selbst entschieden werden müsse, sei eine durchaus unlogische und thesoretisch unhaltbare. Denn diese Klausel sei ein Bestandteil des Kaufvertrages, dessen Gültigkeit im ganzen Umfange bestritten sei. Es müßte daher das Gericht, um die Vorfrage betreffend die Kompetenz zu entscheiden, zum Voraus mit der Hauptsache, der Frage der Gültigkeit des Kaufvertrages, sich beschäftigen, was logisch und theoretisch unhaltbar sei. Es sei auch im Auge zu behalten, daß Art. 59 B.-V. seinem Wortlaute nach sich auf alle persönlichen Ansprachen beziehe, und dieses Prinzip dürfe im Streit betreffend die Prorogationsklausel nicht zurücktreten, da sonst eine unbegründete, der ratio legis widersprechende Ausnahme geschaffen würde. Die für die andere Auffassung angeführten bundesgerichtlichen Entscheide seien vereinzelt und dürften auch deshalb keine bindende Norm bilden, weil sie einer Konvenienzzurückficht die logische Konsequenz und richtige Anwendung einer Verfassungsbestimmung zum Opfer brächten. Daran schliesse sich die Frage an, ob es überhaupt konstitutionell zulässig wäre, daß das Bundesgericht im Wege der Gerichtspraxis die Bundesverfassung ergänze oder abändere, was in der Schaffung einer Ausnahme zu Art. 59 B.-V. durch Aufstellung einer Präsumtion über Gültigkeit von Gerichtsstandsklauseln läge. Daß die Verpflichtung, vor einem andern, als dem Wohnsitzrichter Recht zu nehmen, wirklich eine persönliche Verbindlichkeit darstelle, sei schon dadurch bewiesen, daß sie Gegenstand eines Vertrages sein und durch Vertrag in thesi rechtsgültig eingegangen werden könne, was auch das Bundesgericht nicht in Abrede stelle. Die Konsequenz dieser Auffassung freilich lehne das Bundesgericht mit der Begründung ab, daß sonst Gerichtsstandsklauseln praktisch wertlos wären. Allein das sei kein Grund, die Verfassung zu suspendieren. Dieses Konvenienzargument sei zudem nicht einmal richtig, oder doch stark übertrieben, da vor dem natürlichen Richter des Angesprochenen nur die Frage über die Gültigkeit der Prorogation verhandelt werde und in zwischen der Hauptstreit ruhe. Zudem führe die Aufstellung einer

verfassungswidrigen Präsomtion für die Gültigkeit von Gerichtsstands-klauseln in Verträgen notwendig zu Willkürlichkeiten, da die Voraussetzungen, unter welchen eine solche Präsomtion Platz greife, nicht feststünden.

Endlich sei darauf zu verweisen, daß in dem analogen Falle einer Streitigkeit über die Gültigkeit einer Schiedsgerichtsklausel nicht das Schiedsgericht, sondern der Richter des Wohnortes des Beklagten zu entscheiden habe. Zudem liege in der Verzeigung eines Rechtsdomizils noch keine Anerkennung des Gerichtsstandes Zofingen für jeden Fall, sondern einfach die Unterziehung des Rechtsverhältnisses, für welches das Domizil verzeigt ist, unter die in Zofingen geltenden Gesetze, wie sich aus dem Wortlaut der Klausel klar und deutlich ergebe. Hierin liege, daß, wenn das aargauische Prozeßrecht für Streitigkeiten über den genannten Kaufvertrag einen andern Gerichtsstand, als den von Zofingen vorsehe, der Beklagte sich auf jenen berufen könne. Nun müßten nach § 12 litt. b der aarg. Zivilprozeßordnung Streitigkeiten betreffend Kaufverträge um Liegenschaften vor das forum rei sitæ gebracht werden. Da der Beklagte auf diesen Gerichtsstand nicht verzichtet habe, müsse er auch vor dem Bezirksgericht Reiden und Pfaffnau belangt werden. Die Bestimmung in § 12 litt. b leg. cit. enthalte, wie aus ihrer Fassung hervorgehe, ius cogens. Eine gegenteilige Gerichtspraxis wäre gesetzwidrig. Und daß § 12 litt. b der aarg. Zivilprozeßordnung nur auf kantonale Verhältnisse Anwendung finde, sei unrichtig. Dieselbe verweise in interkantonalen Fällen den Beklagten vor das außerkantonale forum rei sitæ, vor dem der Kläger gemäß Art. 59 B.-V. einzig auftreten könne, so lange nicht ein Verzicht vorliege. Der obergerichtliche Entscheid statuiere danach eine Ungleichheit der Bürger vor dem Gesetz und damit eine Verletzung von Art. 4 B.-V.; denn zufolge dieser Entscheidung werde bei interkantonalen Verhältnissen dem im Kanton Aargau domizilierten Beklagten sein Recht versagt, auf das er gemäß dem Wortlaute des Gesetzes eben so sehr Anspruch habe, als derjenige, welcher bezüglich eines materiell gleichen kantonalen Verhältnisses beklagt sei. Die obergerichtliche Argumentation enthalte in diesem Punkte einen Widerspruch in sich selbst, indem aus der Gerichtsstandsklausel einer-

seits eine Unterwerfung unter das aargauische Recht, und andererseits ein Verzicht auf dasselbe hergeleitet werde, während der Rekurrent die Unterwerfung nicht nur gegen, sondern auch für sich in Anspruch nehmen und den mehrerwähnten § 12 litt. b als Vertragsrecht anrufen könne. Endlich dürfe er gestützt auf Art. 60 B.-V. verlangen, daß er, sofern er sich den aargauischen Gesetzen unterziehen müsse, nicht ungünstiger behandelt werde, als ein Bürger des Kantons Aargau selbst.

C. Theodor Häfliger-Rünzli bemerkt in der Antwort vorerst, das luzernische Obergericht, das laut (eingelegtem) Urteil vom 22. Oktober 1897 sich infolge einer Provokation des Rekurrenten vor dem Bezirksgericht von Reiden und Pfaffnau ebenfalls über die Kompetenzfrage auszusprechen gehabt, habe dieselbe in Übereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Entscheide in gleichem Sinne beantwortet, wie die aargauischen Gerichte. Sodann wird ausgeführt: „Die Zuständigkeit des Gerichts von Zofingen sei dadurch begründet, daß der Rekurrent sich ihr durch Vertrag unterworfen habe. Zur Entscheidung über die Gültigkeit der Prorogation sei der aargauische Richter kompetent gewesen, obwohl sie ein Bestandteil des Kaufvertrages sei und die Anfechtung des letztern sie mitbetreffe. Denn der Kaufvertrag und die prorogatio fori seien zwei verschiedene Dinge. Die Erwählung des Domizils sei keine Bedingung des Kaufvertrages, sondern ein Nebenvertrag, der den Hauptvertrag nur voraussetze. Die Prorogation soll eben dann in Wirksamkeit treten, wenn die Geltung des Hauptvertrages in Frage gestellt wird. Gerade die Theorie des Rekurrenten führte dazu, daß sich das Gericht zuerst mit der Hauptsache befassen müßte, bevor die Voraussetzung seiner Kompetenz festgestellt wäre. Daß aber die Prorogation nicht unter Art. 59 B.-V. stehe, sei, wie übrigens auch die Zulässigkeit derselben, bundesrechtlich längst festgestellt. Willkürlichkeiten könnten bei der richtigen Auffassung nicht eintreten. Darüber, wann eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sei, entschieden die Normen des kantonalen Prozeßrechtes. In casu sei dieser Beweis durch eine öffentliche Urkunde erbracht worden. Die Analogie des Schiedsgerichts treffe nicht zu, da dieses erst durch den Vertrag Gerichtsbarkeit erlange, während das durch Prorogation zuständige Gericht solche



kraft Gesetzes besitze. Was sonst noch vorgebracht werde, sei für die Entscheidung des Rekurses bedeutungslos und auch materiell unrichtig. Der Antrag geht auf Abweisung des Rekurses.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es fragt sich zunächst, ob das aargauische Obergericht dadurch den Art. 59 der Bundesverfassung verletzt habe, daß es die Frage, ob eine vertragliche Unterwerfung des Rekurrenten unter die aargauischen Gerichte vorliege, selbst beurteilte, statt dieselbe an die Gerichte des Wohnsitzes des Rekurrenten zu verweisen. Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, ob die vertragliche Unterwerfung unter einen andern, als den sonst zuständigen Richter eine persönliche Ansprache im Sinne des Art. 59 B.-V. begründe oder nicht. Dies ist zu verneinen. Die Vereinbarung eines besondern Gerichtsstandes für ein einzelnes Rechtsverhältnis erzeugt nicht einen selbständigen Anspruch materiellrechtlicher Natur, sondern ordnet lediglich für den Fall eines Streites über die Hauptsache in accessorischer Weise die prozessrechtliche Frage des Gerichtsstandes. Diese Frage kann deshalb auch nicht den Gegenstand eines selbständigen Prozesses bilden, und Art. 59 B.-V. findet auf einen Streit über dieselbe überhaupt keine Anwendung, da derselbe den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten nur für die Geltendmachung selbständiger, persönlicher Ansprüche privatrechtlicher Natur vorschreibt. Vielmehr ist über das Vorhandensein des Kompetenzgrundes der Prorogation, wie über die Zuständigkeit im allgemeinen, nach den bestehenden schweizerischen Prozeßordnungen erst nach Anhängigmachung der Hauptsache und in der Form eines Vorverfahrens zu befinden und zu erkennen. Und zwar kann es der Natur der Sache nach nur der angerufene Richter sein, welcher über die Vorfrage seinen Bescheid abzugeben hat, wie denn auch der Ausspruch eines gleichgeordneten andern Richters für erstern unverbindlich wäre. Das Bezirksgericht von Zofingen und das Obergericht des Kantons Aargau befinden sich daher nicht nur nicht im Widerspruch mit der Bundesverfassung, sondern vielmehr durchaus im Einklang mit allgemein prozessrechtlichen Grundsätzen, wenn sie, nachdem sie gestützt auf die Prorogationsklausel zum Entscheide über die Gültigkeit des zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrages

angerufen worden sind, selbst die bestrittene Kompetenzfrage geprüft und es abgelehnt haben, dieselbe vor den Wohnsitzrichter des Rekurrenten zu verweisen.

2. Freilich ist nun zuzugeben, daß der Prorogationsrichter bei der Prüfung der Kompetenzfrage sich unter Umständen bereits in diesem Verfahren mit den nämlichen Fragen befassen muß, die für den Entscheid in der Hauptsache ausschlaggebend sind. Es wird dies insbesondere dann zutreffen, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Prorogationsklausel einem Vertrage eingefügt ist, dessen Gültigkeit selbst bestritten wird. Dies kann jedoch nicht zu einer andern Lösung der Frage betreffend die Zuständigkeit zur Beurteilung der Gültigkeit der Prorogation führen. Denn erstlich kann sehr wohl die Unterwerfung unter einen gewillkürten Gerichtsstand auf einem selbständigen, von dem Hauptgeschäft, für das dieser Gerichtsstand begründet wurde, losgelösten Akte beruhen; es können die kompetenzbegründenden Thatsachen völlig unabhängig von dem anspruchsbegründenden dastehen, und der Streit über das Vorhandensein einer gültigen Prorogation braucht sich durchaus nicht notwendigerweise mit demjenigen über die Begründetheit des Anspruches zu decken oder auch nur zu berühren. Weiter aber ist zu beachten, daß die Prüfung der Gültigkeit der Prorogationsklausel, auch soweit sie auf die gleichen Momente sich erstreckt, von denen die Verbindlichkeit des Hauptgeschäftes abhängt, doch nur zum Zwecke der Beantwortung der Kompetenzfrage erfolgt und für den Entscheid in der Hauptsache nicht schlechthin präjudizial ist, wie denn auch in dem Vorverfahren zur Feststellung der Kompetenz durchaus nicht die nämlichen Beweisvorschriften zur Anwendung zu kommen brauchen, wie bei der Verhandlung über die Hauptsache. Und endlich würden sich auch bei dem vom Rekurrenten vertretenen Verfahren die nämlichen Folgerungen ergeben, die er als unlogische und theoretisch unhaltbare bezeichnet. Dazu käme überdies die vom praktischen Gesichtspunkte aus völlig unzulässige Konsequenz, daß der Zweck der Prorogation in vielen Fällen geradezu vereitelt und es in die Hand des Beklagten gelegt wäre, durch das bloße Bestreiten der Verbindlichkeit des Vertrages, in dem ein gewillkürter Gerichtsstand vereinbart ist, sich von der Pflicht zur Einlassung vor dem



prorogierten Forum zu befreien (s. die Urteile des Bundesgerichts in Sachen Bütikoser, Amtl. Samml., Bd. VI, S. 10; in Sachen Compagnie d'assurances «Armement», ibid. Bd. XV, S. 237, in Sachen Riesen, ebenda Bd. XVI, S. 729).

3. Es ist ferner auch nicht einzusehen, wie so diese Auffassung des Verhältnisses Willkürlichkeiten begünstigen sollte. Wenn auch meistens über bestrittene Vorfragen in summarischer Weise und nicht im gleichen Verfahren verhandelt werden wird, wie über die Hauptsache, so bieten doch die Prozeßordnungen auch für das Verfahren über jene bestimmte Garantien, die sich mehr oder weniger den für das Verfahren in der Hauptsache aufgestellten nähern. Und jedenfalls ist der Umstand, daß in solchen Fällen eine nicht in den Formen des gewöhnlichen Prozesses sich abwickelnde Kognition eintritt, nicht ein genügender Grund dafür, um den Streit über die Kompetenz des gestützt auf einen Prorogationsvertrag angerufenen Richters dem Streit über einen privatrechtlichen Anspruch insoweit gleichzustellen, daß derselbe vor dem Wohnsitzrichter des Beklagten im gewöhnlichen Prozeßverfahren abgewandelt werden müßte. Es wird eben in jedem einzelnen Falle über die bestrittene Vorfrage der Kompetenz des prorogierten Richters nach Mitgabe der einschlägigen Vorschriften des Prozeßrechtes zu entscheiden sein, wobei Willkürlichkeiten nicht häufiger und nicht seltener vorkommen können, wie beim Entscheide über andere prozessualische Vorfragen.

4. Die vom Rekurrenten herbeigezogene Analogie des Schiedsvertrages rechtfertigt seinen Standpunkt ebenfalls nicht. Wenn auch die Gesetzgebung und die Gerichtspraxis dazu gekommen sind, den Streit über die Gültigkeit eines Kompromisses als einen solchen über einen privatrechtlichen Anspruch aufzufassen, so geschah dies doch offenbar bloß deshalb, weil sehr oft das zum Entscheide berufene Schiedsgericht noch nicht besteht, oder doch noch nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestattet ist, und weil es ein anderes Mittel, um die Bestellung zu erzwingen, als dasjenige der ordentlichen gerichtlichen Klage, in solchen Fällen nicht gibt. Bevor das Schiedsgericht besteht, kann es überhaupt nicht angerufen werden, und deshalb muß, wenn eine der Kompromittierenden Parteien sich weigert, zur Bestellung desselben Hand zu bieten,

notwendigerweise in einem besondern Verfahren über die Gültigkeit des Kompromisses und die Verbindlichkeit der Verpflichtung, bei der Konstituierung des Schiedsgerichtes mitzuwirken, entschieden werden, wobei es dann nahe lag, den Anspruch wie einen materiellrechtlichen und persönlichen zu behandeln und dem Wohnsitzrichter des Beklagten zuzuweisen. Diese Besonderheiten treffen bei dem Prorogationsvertrag nicht zu, weil hier das vertraglich als zuständig bezeichnete Gericht bereits besteht und in der Lage ist, selbst über die Gültigkeit der Prorogation zu befinden, wie übrigens auch das Schiedsgericht selbst, wenn es einmal konstituiert ist, zu prüfen und zu entscheiden hat, wie weit es kompetent sei (vgl. Amtl. Samml., Bd. VII, S. 705).

5. Enthält hienach der Umstand, daß die aargauischen Gerichte ihre Kompetenz selbst geprüft haben, nachdem sie gestützt auf eine Prorogationsklausel angerufen worden waren, keinen Verstoß gegen Art. 59 B.-V., so kann dies auch nicht gesagt werden mit Bezug auf die Art und Weise, wie dieselben die Kompetenzfrage beurteilt haben. Vor allem aus könnte es sich in dieser Richtung fragen, ob das Bundesgericht überhaupt den obergerichtlichen Entscheid einer Nachprüfung unterwerfen könne. Denn nach den aus Art. 59 B.-V. sich ergebenden bundesrechtlichen Gerichtsstandsregeln kann sich die Frage der Zulässigkeit und der Gültigkeit einer Prorogationsklausel offenbar nur richten, wenn sich diese auf eine persönliche Ansprache bezieht, während jene Fragen sich ausschließlich nach kantonalem Prozeßrecht beurteilen, wenn ein anderer Anspruch im Streite liegt. Und nun ist es doch zweifelhaft, ob die Klage des Th. Häfliger auf Haltung des Kaufvertrages mit dem Rekurrenten vom 25. Januar 1897, der eine Liegenschaft zum Gegenstande hat, als eine persönliche oder als eine dingliche aufzufassen sei. Die Frage braucht jedoch nicht gelöst zu werden, weil auch im erstern Falle, d. h. wenn der Anspruch als persönlicher aufgefaßt und eine Nachprüfung des Entscheides des aargauischen Obergerichtes an Hand der bundesrechtlichen Praxis über die Zulässigkeit und die Gültigkeit von Prorogationen als statthaft betrachtet wird, der Entscheid bestätigt werden muß. Die bundesrechtliche Zulässigkeit der freiwilligen Unterwerfung unter einen andern als den Wohnsitzrichter wird

vom Rekurrenten selbst ausdrücklich anerkannt, und hätte übrigens angesichts der diesbezüglichen Praxis des Bundesgerichts nicht mit Erfolg bestritten werden können. Es entspricht ferner durchaus der bundesgerichtlichen Praxis, daß in der Bestimmung des Art. XII des Vertrages vom 25. Januar 1897, wonach der Rekurrent sein Rechtsdomizil in Zofingen verzeigte, und die Parteien für den Fall eines Rechtsstreites über den Inhalt oder die Form des Vertrages die aargauischen Gesetze für anwendbar erklärten, auch eine vertragliche Unterwerfung des Beklagten unter den aargauischen Gerichtsstand erblickt wurde. Endlich ist vom Standpunkte des Bundesrechtes aus nichts dagegen einzuwenden, daß die gegen die Verbindlichkeit des Vertrages erhobenen Einwendungen verworfen worden sind. Im Gegentheil ist angesichts der Thatfache, daß ein mit den notariälich beglaubigten Unterschriften beider Parteien versehener Vertrag vorgelegt wurde, offenbar mit Recht die fragliche Klausel für verbindlich erklärt worden, wobei bloß daran zu erinnern ist, daß damit die Gültigkeit nur für die Kompetenzfrage anerkannt wurde, und daß dem Entscheid über die Hauptsache damit an sich nicht präjudiziert ist.

6. Der Rekurrent erhebt gegen den Entscheid des aarg. Obergerichts schließlich auch noch einige Einwendungen aus dem Gesichtspunkte einer mit andern verfassungsmäßigen Grundsätzen in Widerspruch stehenden Anwendung des kantonalen Rechts. Dieselben beruhen auf der Voraussetzung, daß der Hauptanspruch ein dinglicher und daß somit für die Zulässigkeit und die Gültigkeit der Prorogation nicht die bundesrechtlichen Bestimmungen über den gewillkürten Gerichtsstand bei persönlichen Ansprüchen zur Anwendung zu kommen haben. Da dieser Standpunkt nicht von vornherein zu verwerfen ist, so muß auch auf die dahierigen Beschwerden eingetreten werden. Dieselben erweisen sich jedoch materiell als unbegründet. Wenn das aarg. Obergericht erklärt, § 12 litt. b der aarg. Zivilprozessordnung, wonach Streitigkeiten betreffend Kaufverträge über Liegenschaften am Orte der gelegenen Sache angebracht werden sollen, begründe keinen ausschließlichen Gerichtsstand in dem Sinne, daß eine Prorogation vor ein anderes Forum nicht zulässig wäre, so ist diese Auslegung mit dem Wortlaute des Gesetzes nicht unvereinbar. Übrigens wäre für die

Zulässigkeit der Prorogation vor ein anderes, als das Gericht der gelegenen Sache nicht das aargauische, sondern das Recht des Kantons Luzern maßgebend, wo die Liegenschaft des Rekurrenten sich befindet. Nun ist aber nicht einmal behauptet worden, daß das luzernische Recht eine solche Prorogation ausschleße; und es haben thatsächlich die luzernischen Gerichte selbst mit Rücksicht auf die fragliche Klausel ihre Kompetenz zur Beurteilung der Streitfache abgelehnt. Gänzlich haltlos ist die Behauptung, daß die angeführte Bestimmung der aarg. Zivilprozessordnung dem Beklagten, der sich freiwillig den aargauischen Gesetzen und den aargauischen Gerichten unterworfen habe, ein Recht darauf gebe, vor dem Forum der außer diesem Kanton gelegenen Sache belangt zu werden. Sobald feststeht, daß der Rekurrent sich einem besondern Gerichtsstand im Kanton Aargau unterworfen hat und sobald die Gesetzgebung der beiden in Frage kommenden Kantone dies zuläßt, kann von einem solchen Rechte ebensowenig die Rede sein, wie davon, daß die daherige Entscheidung des aarg. Obergerichtes an einem innern Widerspruch leide, oder gar eine ungleiche Behandlung der Bürger in sich schließe und so gegen die Grundsätze der Art. 4 und 60 der Bundesverfassung verstoße.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

12. Urteil vom 16. März 1898 in Sachen Eggimann.

*Persönliche Ansprache?*

I. Eduard Beck in Langenthal ließ Margaretha Eggimann in Lausanne vor den Gerichtspräsidenten von Marwangen laden, indem er folgende Begehren stellte: „1. Die Vorgeladene sei schuldig, mit dem Vorlader über den Nachlaß der in Gondiswil verstorbenen Witwe Eggimann eine Erbteilung abzuschließen; 2. Es sei der Saldo, welchen die Vorgeladene in Folge dieser